

Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 45 (1933)

Artikel: Sennhöfe

Autor: Merz, Walther

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-48169>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sennhöfe.

Von Walther Merz.

Im vorigen Bande der *Argovia* S. 199 ist bemerkt worden, der Sennhof sei auch ein Schweighof. Seither sind bei der Sichtung der Schenkenberger Akten Verträge zum Vorschein gekommen, die dies erhärten und zeigen, wie Bern aus dem Emmental tüchtige Bauern in das Schenkenberger Amt versetzte, um diese großen Höfe — der Kilholzhof umfaßte bei 400 Jucharten — bewirtschaften zu lassen. Die Einzelheiten ergeben sich aus den folgenden Verträgen.

Kundt und zu wüzen seye hiermitt: daß ich Abraham Jenner, Obervoigt im Amt Schenkenberg, dem bescheidenen Ulli Kuhn von Trub aus der Vogtey Trachselwald zu einem rechten Lehen für die Zeit der nach einander folgenden zweyen Jahren als vom 1. Wintermonat 1729 bis auff gleiche Zeit 1731 hingegeben und anvertraut habe die Senneten samt allem demjenigen, so darzu gehört, under Gedingen und Vorbehaltnußen, wie folget, als

1º Erftlichen übergibe ich dem Lehenmann fibenzehen währschaffte Melchfűhe in die Schazung um eilff Thaler das Stuck durch und durch, und wann nach verflossenen Lehenjahren eint und andere Stuck, die mehr als 11 Thaler wehrt seyn wurden, sich befinden solten, so solle die Schazung bis auff 15 Kronen, so fern das Stuck es wehrt seyn solte, aber nicht darüber und wann sie gleich mehr gelten würden, geschehen.

2º Im Fahl einicher Landpresten einfiehle (darvor Gott seyn wolle), verspriche ich den Schaden allein über mich zu nemmen; hingegen und aussert dem Landtspresten soll der Lehenmann den zufallenden Schaden allein tragen.

3º Solle der Lehenfűher jährlich drey oder vier von den ältesten und schlechtesten Kühen abstoßen und die Zahl mit jungen währschafften ergänzen, zu dem Vieh fleißige Sorg tragen, selbiges wohl warten und hüten, damit dahero kein Schaden entstehe; im Fahl aber ohngeacht der fleißigen Verhüttung durch die Soldaten an disen 17 Milchfűhen etwas Schaden zugefügt wurde, will ich solchen allein über mich nemmen.

4º Zu der Wässerung soll der Lehenküeher fleissige Sorg tragen und selbige best möglichst zu Nutz bringen.

5º Soll derselbe die Reütenen neü machen und das Holtz an dem Ort, so man ihm verzeigt, nemmen und auffmachen, auch die Weyden süberen und in Ehren halten.

6º Vorbehalte des Obervogts für sein Vieh.

7º Im Kilchholz dann wird das Heuw und Embd zusammen gethan und fünff Löcher angefüllt, darvon ihm Lehenküeher drey Löcher zugehören, darum aber beydes er und der Baur das Koof werffen sollen.

8º Hat er bey der Schloßscheür und Kilchholz an jedem Ohr vierhundert, hiemit zusammen achthundert Wellen Stroh zu empfangen.

9º Zehntnachlaß für die Reutenen.

10º Jährlicher Lehenzins 250 Gulden in 4 Terminen.

11º Über diß solle er alle Jahr noch entrichten einhundert Pfund Anden. Item so man frischen Anden vonöten hätte, solle er schuldig seyn, das Pfund à 2 Bz. und die Maas Nidlen, für ein Pfund Anden gerechnet, gefolgen zu lassen.

12º Den Sennkessel soll er in guten Ehren halten, also daß er nach Ausgang der Lehenjahren solchen in gleich gutem Stand übergeben könne.

13º Fahl der Lehenherr ein Kalb manglet, solle er solches, in welcher Zeit im Jahr es seye, um 50 Batzen zu lassen schuldig seyn.

Ulrich Kuhn blieb auf dem Sennhof bis 1742; nach seinem Tode übernahm ihn sein Schwiegersohn Heinrich Weniger von Talheim.

Ein zweites Kühlehen war dasjenige zu Wildenstein mit der Letziweid, das am 1. XI. 1744 Christen Wüeterich aus dem Eggenwil übernahm. Er bekam 12 Kühe. Zur Sömmerung diente die Weid auf der Letzi (nordöstlich von Kästal) mit ihren Zielen und Marchen. „Wegen der Auf- und Abfahrt dahin verspricht ihm MnwEdv. Jfr. Obervogt, ihm Senn francö dahin und abführen zu lassen und nach altem Gebrauch zu halten“. Der Lehenmann zu Wildenstein ist auch schuldig, mit seinem Stierenzug ihn auf und ab dem Letziberg zu führen. Der Lehenküeher bezahlt einen Lehenzins von 110 Taler, dazu 60 Pfund Anden. „Item so man frischen Anden im Schloß

vonnöhten hette, solle er schuldig sein, das Pfund à zwey Bazen vnd die Maas Nydlen, für ein Pfund Anden gerechnet, gefolgen zu lassen".

Der Kihof war nur teilweise an den Lehensführer übergeben; den andern Teil bekam ein Lehensmann samt 14 Stieren und 2 Kühen im Wert von 269 Taler; diese Summe mußte er zu 5 % verzinsen und nach Auflösung des Vertrages wieder schönes Vieh nach unparteiischer Ehrenleute Erkenntnis stellen; die zwei Kühe durfte er mit den des Kühlers weiden lassen (Vertrag mit Daniel Muster von Hasli im Amt Burgdorf vom 1. XI. 1744). So in der einen Ausfertigung; in der andern, die von D. Muster und den Bürgen unterschrieben ist, wird ihm statt des Viehs 200 Bernkronen übergeben zum Ankauf von Vieh und Schiff und Geschirr; der Betrag ist zinslos, aber bei Aufhebung des Vertrages zurückzuerstatten.
